

Antrag

der Abgeordneten Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Ulle Schauws, Beate Walter-Rosenheimer, Ekin Deligöz, Dr. Anna Christmann, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Margit Stumpp, Britta Haßelmann, Katharina Dröge, Sven Lehmann, Lisa Paus, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bessere Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Beruf durch eine PflegeZeit Plus

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland gibt es rund 5 Mio. Menschen, die sich um pflegebedürftige Erwachsene oder Kinder nicht erwerbsmäßig in ihrer eigenen Häuslichkeit kümmern - in vielen Fällen gänzlich ohne die Unterstützung professioneller Betreuungs- oder Pflegedienste. Es sind Verwandte, Nachbar*innen, Freund*innen, die es pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, in ihrer vertrauten Umgebung zu verbleiben, auch wenn sie den Alltag nicht allein bewältigen können. Zwei Drittel dieser Menschen sind Frauen. Sie werden nach § 19 SGB XI als Pflegepersonen bezeichnet und sind gemeinhin als pflegende Angehörige bekannt. Diese Gruppe versorgt mit insgesamt etwa 75% einen Großteil der Pflegebedürftigen in Deutschland und ist eine tragende Säule unserer Gesellschaft, die nicht nur mehr Wertschätzung, sondern vor allem mehr Unterstützung verdient. Ohne ihren Einsatz müssten die von ihnen versorgten Menschen in (teil-)stationären Einrichtungen gepflegt werden.

Angesichts der demografischen Entwicklung und der steigenden Pflegebedürftigkeit ist die Sicherstellung von guter Pflege eine zentrale Herausforderung und liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Deshalb gilt es, sowohl die professionelle Pflegeinfrastruktur zu stärken als auch diejenigen bestmöglich zu unterstützen, die sich um Angehörige in der eigenen Häuslichkeit kümmern. Angehörigenpflege kann und soll professionelle Pflege nicht ersetzen, doch sie ist ein wichtiger Baustein unserer gesellschaftlichen Sorgeskultur. Und sie profitiert von professionellen Unterstützungsangeboten vor Ort: Diese ermöglichen einen Engagement-Mix, der zu den individuellen Bedürfnissen von Pflegebedürftigen und ihrer pflegenden Angehörigen passt.

Sich um eine nahestehende Person zu sorgen, kann erfüllend sein, kostet aber auch Zeit und Kraft. Der AOK-Pflegereport 2020 machte zuletzt deutlich, dass sich ein Viertel der pflegenden Angehörigen stark belastet fühlt. Die Schwierigkeit, private Sorgearbeit mit der eigenen Berufstätigkeit zu vereinbaren, ist besonders zu Tage getreten, als während der Corona-Pandemie wichtige Unterstützungsangebote wie die Tagespflege oder familienunterstützende Dienste weggebrochen

sind. In einer familienfreundlichen und solidarischen Gesellschaft sollten pflegende Angehörige mit ihren alltäglichen Herausforderungen nicht allein gelassen werden.

Damit pflegende Angehörige die praktische und finanzielle Unterstützung bekommen, die sie brauchen, um Familie, Pflege und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können, muss der Ausbau kommunaler Unterstützungsangebote vorangetrieben werden, die vor Ort mit Rat und Tat für Entlastung sorgen. Zudem muss gesetzlich sichergestellt werden, dass Menschen, die bereit sind, sich um andere zu sorgen oder deren Pflege zu organisieren, sich das auch leisten können, ohne selbst in finanzielle Notlagen zu geraten.

Das bestehende gesetzliche Instrument zur finanziellen Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist faktisch unwirksam, es wird kaum in Anspruch genommen. Denn um Verdienstausfälle infolge der Angehörigenpflege zu kompensieren, steht lediglich ein zinsloses Darlehen zur Verfügung. Ein Blick auf die Zahlen offenbart, dass dieses Darlehen am Bedarf der meisten pflegenden Angehörigen vorbei geht. Seit dem Jahr 2018 wurden gerade einmal 533 Darlehensanträge bewilligt. (vgl. BT-Drs. 19/27332, Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Schneidewind-Hartnagel). Der Unabhängige Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf empfiehlt in seinem ersten Bericht von 2019 die Einführung einer Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige analog zum Elterngeld, die das Darlehen als finanzielle Unterstützung ablöst. Bisher ist diese Empfehlung durch die Bundesregierung unbeachtet geblieben.

Diese unzureichende Unterstützung trifft vor allem Frauen: Sie tragen oftmals die Hauptverantwortung in der Angehörigenpflege, leisten zeitintensivere Sorgearbeit und reduzieren dafür tendenziell eher den Umfang ihrer eigenen Erwerbstätigkeit - und das, nachdem viele Frauen bereits für die Betreuung von Kindern ihre Erwerbstätigkeit phasenweise eingeschränkt haben. Begünstigt wird dies durch den Mangel an planbaren, flexiblen Arbeitszeitarrangements. All das hat Auswirkungen auf die Verdienst- und Rentenlücke zwischen Männern und Frauen und trägt zum höheren (Alters-)Armutrisiko insbesondere von Frauen bei. Es braucht deshalb gesetzliche Rahmenbedingungen, „die es Menschen möglich machen, gleichberechtigt an der Erwerbsarbeit teilzuhaben, ohne dafür auf private Sorgearbeit verzichten zu müssen“ – so wie es die Bundesregierung in ihrem Zweiten Gleichstellungsbericht fordert (vgl. BT-Drs. 18/12840, S.101). Es muss unabhängig vom Geschlecht ein Gleichgewicht zwischen Erwerbs- und Sorgearbeit möglich sein. Aktuell liegt der durchschnittliche Aufwand für private Pflege bei rund 59 Stunden pro Woche.

Mit der PflegeZeit Plus sorgen wir für ein zukunftsfähiges Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Beruf. Durch eine Lohnersatzleistung, die den Bedürfnissen von pflegenden Angehörigen tatsächlich gerecht wird, werden finanzielle Belastungen in der Pflegezeit aufgefangen. Bei Eintritt des Pflegefalls wird eine dreimonatige Auszeit aus dem Beruf mit einem Lohnersatz des Nettoeinkommens gewährt, so dass die Pflegeperson diese Zeit nutzen kann, um notwendige Pflegearrangements zu organisieren. Im Anschluss besteht der Anspruch auf den Lohnersatz bei einer Arbeitszeitreduktion. So wird eine nennenswerte Entlastung bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf geschaffen. Gleichzeitig liegt die Unterstützung von Teilzeiterwerbstätigkeit im Interesse der Pflegeperson, nicht für lange Zeit vollständig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden und damit einen großen Bruch der Erwerbsbiografie mit möglicherweise dauerhaft negativen Folgen für die eigene finanzielle Absicherung zu riskieren.

Private Pflegearbeit sollte zudem auf mehreren Schultern verteilt werden können. Dazu kann und soll die PflegeZeit Plus von mehreren Personen genutzt werden, um nach Eintritt eines Pflegefalls die professionelle Pflege zu organisieren, und/oder sich zeitweise selbst um Angehörige zu kümmern. Pflegende Angehörige sollen endlich die Unterstützung bekommen, die sie brauchen und die sie verdienen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz zu einem Gesetz für mehr Zeitsouveränität für pflegende Angehörige weiterzuentwickeln, das sich an folgenden Eckpunkten orientiert:
 - a) Je pflegebedürftigem Menschen, der mindestens Pflegegrad 2 aufweist, wird eine PflegeZeit Plus für eine Dauer von maximal 36 Monaten eingeführt, die eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung enthält.
 - b) Die PflegeZeit Plus kann flexibel von mehreren pflegenden Angehörigen in Anspruch genommen werden - nacheinander oder gleichzeitig. Dabei beträgt der maximale Anspruchszeitraum einer Person 24 Monate. Alleinerziehenden, die die PflegeZeit Plus für ein minderjähriges Kind in Anspruch nehmen, stehen die gesamten 36 Monate zur Verfügung.
 - c) Anspruchsberechtigt sind nicht nur Verwandte des pflegebedürftigen Menschen, sondern auch Freund*innen sowie Nachbar*innen, die Verantwortung übernehmen und sich kümmern wollen.
 - d) Die Lohnersatzleistung beträgt i. d. R. 67 % des entgangenen Nettoeinkommens. Sie wird durch einen Höchstbetrag gedeckelt und bei niedrigen Einkommen werden höhere Lohnersatzraten gewährt.
 - e) Die PflegeZeit Plus kann für maximal drei Monate für einen vollständigen Berufsausstieg genutzt werden. Darüber hinaus kann die PflegeZeit Plus in Anspruch genommen werden, wenn der Umfang der Erwerbstätigkeit um mindestens 20 Prozent reduziert wird und dabei die Erwerbstätigkeit noch mindestens 20 Wochenstunden, höchstens 32 Wochenstunden umfasst.
 - f) Ein Anspruch auf Vollausstieg aus dem Beruf für bis zu drei Monate mit Rückkehrrecht in den Betrieb ist nicht an die Betriebsgröße gebunden. Ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung mit Rückkehrrecht auf den vorherigen Stundenumfang besteht ab einer Betriebsgröße von mindestens fünfzehn Beschäftigten. Durch angemessene Ankündigungsfristen ist darauf zu achten, dass das auch kleine Betriebe stemmen können.
 - g) Der Bezug der Leistung kann unterbrochen und unter Einhaltung von Ankündigungsfristen zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
 - h) Das bereits existierende Pflegeunterstützungsgeld wird zukünftig jährlich gewährt und kann anteilig oder auch tageweise genommen werden
 - i) Im Zuge einer Weiterentwicklung der Grundrente zu einer Garantierente sind Pflegezeiten als Voraussetzung für den Bezug der Garantierente anzuerkennen.
2. durch Reformen des Arbeitsrechtes auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Angehörigenpflege und Erwerbstätigkeit hinzuwirken, indem:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) im Teilzeit- und Befristungsgesetz die Möglichkeit einer flexiblen Vollzeit im Bereich 30 bis 40 Stunden pro Woche geschaffen wird, die es Beschäftigten ermöglicht, ihren Arbeitszeitumfang bedarfsgerecht nach oben oder unten anzupassen;
 - b) Beschäftigte die Möglichkeit erhalten, in Abstimmung mit ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Lage ihrer Arbeit (z.B. Beginn, Ende und die Verteilung der Arbeit über Tag, Woche oder Monat) mitzugestalten, sofern dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen;
 - c) das Recht auf Homeoffice und Arbeiten an einem selbstgewählten Ort eingeführt und die Rahmenbedingungen von mobiler Arbeit einfach und rechtssicher ausgestaltet.
3. Kommunen beim Aufbau von Unterstützungsstrukturen vor Ort zu unterstützen, indem
- a) der Qualitätsausschuss Pflege verpflichtet wird, ein geeignetes Instrument zur Aushandlung wirtschaftlich tragfähiger Vergütungen und qualitätsgesicherter Leistungserbringung für die Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege zu entwickeln
 - b) eine bundesweit einheitliche und barrierefreie Notfall-Hotline eingerichtet und koordiniert wird, die kommunal betrieben wird und an die sich pflegende Angehörige wenden können, um schnellstmöglich Hilfe vor Ort zu erhalten;
 - c) ein zentrales, digitales Register eingerichtet wird und damit die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit von (Not-)betreuungsangeboten, beispielsweise in Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, unterstützt.
4. gesetzliche Leistungen, die die Angehörigenpflege stärken und pflegende Angehörige entlasten, auszubauen und bedarfsgerechter nutzbar zu machen, indem
- a) die Verhinderungspflege flexibilisiert und so ausgestaltet wird, dass der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege (§ 39 Abs. 1 Satz 2) um den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege und damit um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 2 Satz 2 auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden kann;
 - b) die Sperrfrist von sechs Monaten für die erstmalige Inanspruchnahme der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI abgeschafft wird;
 - c) der Entlastungsbetrag auf 250 Euro erhöht und seine Bindung an zugelassene Leistungserbringer (§ 45b SGB XI) aufgehoben wird, um so die Versorgungssituation älterer und pflegebedürftiger Menschen zu verbessern;
 - d) haushaltsnahe Dienstleistungen ausgebaut werden und deren Inanspruchnahme durch erwerbstätige pflegende Angehörige gefördert wird.

Berlin, den 20. April 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.